

44. Kann das Begehren des Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begeben, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zur Geltung gebracht werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1902 i. S. d. Ehefr. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. IV. 14/02.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte, welche seit dem 28. April 1893 mit dem Kläger verheiratet ist, befindet sich zur Zeit bei ihren Eltern. Der Kläger hat im vorliegenden Prozesse beantragt:

die Beklagte zur Herstellung des ehelichen Lebens zu verurteilen.

Mit dieser Klage wurde er in erster Instanz durch Urteil vom 20. Februar 1901 abgewiesen, weil der erste Richter annahm, daß die Beklagte wegen ihres krankhaften Zustandes gegenwärtig und auf absehbare Zeit hinaus nicht in der Lage sei, die häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger wiederherzustellen.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger die Berufung ein. Dabei stellte er die Behauptung auf, daß die Beklagte ihr — wie er jetzt annehmen müsse — unheilbares Nervenleiden durch unsittliches Verhalten selbst verschuldet habe. Deshalb beantragte er nunmehr principaliter:

es möge die Ehe der Parteien geschieden, und die Beklagte für schuldig erklärt werden;
eventuell aber hielt er an seinem ursprünglichen Klagantrage fest.

Der in zweiter Instanz nochmals vernommene Sachverständige Medizinalrat Dr. D. hat sich in seinem Gutachten unter anderem dahin geäußert: der Zustand der Beklagten habe sich bereits gebessert und werde sich voraussichtlich weiter bessern, wenn die Beklagte

mindestens ein Jahr in einer Heilanstalt zubringe und jede Aufregung vermeide. Eine Rückkehr der Beklagten in ihre Häuslichkeit sei gegenwärtig nicht in Aussicht zu nehmen, da ihr psychischer Zustand hierdurch sehr benachteiligt werden würde. Aber auch ein Belassen der Ehefrau in ihren gegenwärtigen Verhältnissen bei ihren Eltern werde einer Genesung hinderlich sein. Er halte die Unterbringung in einer Heilanstalt für erforderlich. Der Kläger erklärte sich darauf bereit, die Beklagte auf seine Kosten in einer Heilanstalt unterzubringen und einen entsprechenden Vorschuß für die dadurch entstehenden Kosten zu leisten. Hiermit war die Beklagte anfänglich einverstanden. Die Parteien vereinbarten deshalb, daß das Verfahren, behufs Unterbringung der Beklagten in einer Anstalt, zunächst ruhen solle. Nachdem dann aber die Beklagte durch ihren Anwalt hatte erklären lassen, daß sie den vom Kläger gemachten Vorschlag, sie in der Heilanstalt auf dem Sonnenstein unterzubringen, ablehne, und nachdem ein demnächst vom Kläger gestellter Antrag:

der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Heilanstalt Pirna zu begeben und daselbst bis zu ihrer Genesung, eventuell bis zur Feststellung der Unheilbarkeit der Krankheit zu verweilen, durch Beschluß vom 9. November 1901 zurückgewiesen worden war, gab der Kläger bei der erneuten mündlichen Verhandlung seine Erklärung dahin ab:

sofern seinen weitergehenden Anträgen nicht entsprochen werden könne, bitte er, dem eventuellen (auf Herstellung des ehelichen Lebens gerichteten) Antrage wenigstens in dem Sinne stattzugeben, daß die Beklagte verurteilt werde, sich in eine geeignete Anstalt zu begeben.

Der Berufungsrichter hat bei dieser Sachlage das erste Urteil, unter Abweisung des auf Scheidung gerichteten Antrages, dahin abgeändert: die Beklagte wird zur Herstellung des ehelichen Lebens verurteilt.

Bezüglich der Tragweite dieser Entscheidung ist jedoch in den Urteilsgründen ausdrücklich hervorgehoben:

die Verurteilung der Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens erfolge nur in dem Sinne, daß sie sich zum Zwecke der Pflege in eine „geschlossene Anstalt“, das heiße: in eine solche Anstalt

begeben, in welcher sie einer dauernden Beobachtung und Pflege unterstehe. Vorausgesetzt werde dabei übrigens, daß der Kläger seinerseits die ihm obliegende Verbindlichkeit zur Bestreitung der entstehenden Kosten erfülle.

Daneben ist vom Berufungsrichter auch noch bemerkt:

es hätte fraglich erscheinen können, ob in der Urteilsformel selbst zum Ausdruck zu bringen sei, daß die Verurteilung der Beklagten nur in diesem beschränkten Sinne erfolge, und daß insbesondere eine Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht ausgesprochen werden solle. Das Berufungsgericht habe jedoch geglaubt, daß mit Rücksicht auf die Gestaltung des vorliegenden Einzelfalles die Ausführung, in welchem Sinne die Verurteilung erfolge, allein den Entscheidungsgründen vorzubehalten sei; es erscheine dies um so unbedenklicher, als ein rechtlicher Zwang durch das Urteil überhaupt nicht ausgeübt werde.

Im übrigen hat der Berufungsrichter zur Rechtfertigung der von ihm getroffenen Entscheidung — soweit dieselbe für die Revisionsinstanz in Frage kommt — folgendes ausgeführt:

der Beklagten könne die Rückkehr in die Häuslichkeit des Mannes zur Zeit, wegen ihres krankhaften Zustandes, nicht zugemutet werden. Hierdurch werde aber eine Verurteilung der Beklagten nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens schließe allerdings der Regel nach den Anspruch auf die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft in sich; in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmungen sei die Herstellungsklage aber überhaupt wegen jeder Verletzung der aus den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten zu einander hervorgehenden Pflichten zulässig. So zahlreich und verschieden diese Pflichten seien, so verschiedene Thatumstände könnten einen Ehegatten zur Erhebung der Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens“ berechtigen. Die dabei erlangte Verurteilung könne nach § 888 Abs. 2 C.P.D. zwar niemals zu einem rechtlichen Zwange führen; der Prozeß biete aber doch Gelegenheit zu einer näheren Untersuchung der Streitigkeit; auch habe der auf Herstellung klagende Gatte ein Interesse daran, durch den unparteiischen Richter dem anderen Teile die Unrichtigkeit seines Verhaltens darthun zu lassen, um eventuell später für eine (auf die Vorschrift im § 1568 B.G.B. sich stützende)

Scheidungsklage eine bessere Rechtslage zu erlangen. Im vorliegenden Falle gehe aus dem Gutachten des Sachverständigen hervor, daß der Aufenthalt der Beklagten bei ihren Eltern für ihren Gesundheitszustand nachteilig sei, und daß andererseits eine Besserung erwartet werden dürfe, wenn die Beklagte längere Zeit in einer geschlossenen Anstalt verpflegt werde. Dem Kläger stehe nach § 1354 B.G.B. die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, und er könne deshalb auch verlangen, daß die Beklagte den ihrer Gesundheit schädlichen Aufenthalt bei den Eltern aufgebe und denjenigen Aufenthalt, der zur Zeit für ihre Gesundheit allein zuträglich sei, nämlich den Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt, wähle.

Diesen Ausführungen ist im wesentlichen zuzustimmen.

Die dabei zunächst in Betracht kommende Annahme, daß die Klage „auf Herstellung des ehelichen Lebens“ nicht bloß zur Beseitigung eines räumlichen Getrenntlebens, sondern in der Regel wegen jeder Verletzung der aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten sich ergebenden Pflichten, und zwar zum Zwecke der Herbeiführung eines dem Wesen der Ehe entsprechenden Verhaltens des anderen Teiles, erhoben werden kann, stimmt vollständig mit derjenigen Auffassung überein, welche in den Motiven (Bd. 4 S. 108. 109) zu § 1276 des ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches näher entwickelt worden ist, und an welcher unzweifelhaft auch später nach den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung (S. 5061—5063) grundsätzlich hat festgehalten werden sollen.

Ebenso ist dem Berufsrichter darin beizutreten, daß die Voraussetzungen einer solchen Klage im Streitfalle als gegeben anzusehen sind. Da die Beklagte nach den getroffenen Feststellungen die Heilung ihres schweren Nervenleidens nur in einer geschlossenen Anstalt finden kann, während durch den Aufenthalt im Elternhause ihre Genesung und damit die Möglichkeit eines ehelichen Zusammenlebens auch für die Zukunft vereitelt werden würde, so erweist sich das Verlangen des Ehemannes, daß die Beklagte sich auf seine Kosten in eine Heilanstalt begeben möge, als durchaus berechtigt. Die Beklagte hat deshalb die Pflicht, der desfalligen Anordnung ihres Gatten Folge zu leisten. Allerdings kann die Beklagte (nach § 888 Abs. 2 C.P.D.) nicht durch Zwangsvollstreckungsmaßregeln dazu angehalten

werden, einen entsprechenden Entschluß zu fassen und ihr weiteres Verhalten demgemäß zu regeln; trotzdem ist der Kläger aber für befugt zu erachten, einen die Berechtigung seines Verlangens anerkennenden richterlichen Ausspruch herbeizuführen.

Ob die Urteilsformel dabei der eigentlichen Streitfrage hätte angepaßt werden müssen, oder ob die vom Berufungsrichter gewählte allgemeine Fassung an sich zu billigen sein möchte, kann dahingestellt bleiben, weil die Urteilsgründe klar erkennen lassen, welche Bedeutung und beschränktere Tragweite der getroffenen Entscheidung hat beigelegt werden sollen.“ . . .